

Gemeindeverordnung über das Halten von Hunden in der Gemeinde Piding

Aufgrund des Art. 18 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes – LStVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1992 (GVBl. S. 152), erläßt die Gemeinde Piding folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen müssen große Hunde an einer reißfesten Leine geführt werden.
- (2) Große Hunde sind solche, deren Schulterhöhe 50 cm übersteigt. Darunter fallen beispielsweise Deutsche Doggen, Schäferhunde, Rottweiler, Dobermann und Boxer.
- (3) Ausgenommen von der Vorschrift der Ziffer 1 sind Blindenführerhunde, Diensthunde z.B. der Polizei und Rettungshunde mit bestandener Prüfung.

§ 2

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften über Anleinen von Hunden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (§ 1 Abs. 1) zuwiderhandelt.

§ 3

Diese Gemeindeverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Piding, den 30. Juli 1997

V. Reichenberger, 1. Bürgermeister